

BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND

LEITFADEN FÜR FUSSBALLVEREINE ZUM EINSATZ VON PLATZZORDNERN



Liebe Fußballfreunde,

unabhängig vom Leistungsniveau ist es doch für alle Beteiligten am Fußball-sport wichtig, dass uns der Spaß, die Freude und die Begeisterung für diesen Mannschaftssport erhalten bleiben.

Der Fußball lebt von den Emotionen und der Leidenschaft seiner Anhänger und deshalb müssen wir gemeinsam dafür Sorge tragen, dass in kritischen Situationen die Euphorie nicht in Aggressionen und Gewalt umschlägt.

Eine besonders wichtige Rolle kommt dabei den Platzordnern zu, die nach § 28 SpO und § 73 RVO des Bayerischen Fußball-Verbandes von jedem Verein von der Bayernliga bis zur C-Klasse bei Heimspielen eingesetzt werden müssen. Diese Platzordner sind freundliche Ansprechpartner für Schiedsrichter, Gastmannschaften, Gästefans und alle Beteiligten am Fußballspiel. Sie sollen aber zudem geschult sein, um wachsam mögliche Konflikte und Gefahren für Personen und Gegenstände frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen. Falls notwendig müssen sie aber auch gezielt eingreifen und Personen und Gegenstände schützen. Die Arbeitsgruppe „Gemeinsam & Fair“ möchte mit dem vorliegenden „Leitfaden für Fußballvereine über den Einsatz von Platzordnern“ Ihnen eine Hilfestellung geben, um die Platzordner für deren Aufgaben zu schulen und Ihnen den rechtlichen Rahmen für deren Handeln verständlich darzustellen.

Zu diesem Leitfaden gibt es auf unseren Internetseiten www.bfv.de in der Rubrik Vereins-Service auch eine Powerpoint-Präsentation „Leitfaden für Platzordner“, die Sie zu Schulungszwecken herunterladen und verwenden können. Dort finden Sie zu sicherheitsrelevanten Themen weitere Materialien über die Technische Zone, Schiedsrichteranweisungen des VSA zur Gewaltprävention, die Sicherheitsrichtlinien und ein Grundsatzurteil des Verbands-Sportgerichtes zur Platzdisziplin.

Die Platzordner sind ein wichtiges Aushängeschild für jeden Fußballverein. Ihr Erscheinungsbild und Auftreten sind ein Zeichen für die Qualität des Vereins und ihr Einsatz maßgebend für die Sicherheit auf den Fußballplätzen. Gemeinsam und fair wollen wir uns für unsere Leidenschaft Fußball einsetzen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Spaß am Fußball und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit der Vereine zur Wahrung der Sicherheit auf unseren Fußballplätzen.

Sportliche Grüße



Reinhold Baier, BFV-Vizepräsident



INHALT

1. Beauftragung des Ordnungsdienstes	2	4. Schwerpunkte der Ordnertätigkeit	5
2. Persönliche und fachliche Eigenschaften	2	a. Wahrung der Besitz-, Eigentums- und Hausrechte des Veranstalters	5
3. Aufgaben des Ordnungsdienstes im Allgemeinen	4	b. Die Festnahme von Personen	6
a. Kontrollmaßnahmen	4	c. Notwehr- und Nothilfesituationen	8
b. Durchsuchungsmaßnahmen	5	5. Kein überhöhtes Verletzungsrisiko eingehen	9
c. Schutzmaßnahmen	5	6. Versicherungsrechtliche Grundlagen	9

Hinweis:

Die folgenden Ausführungen richten sich an den „vereinsinternen“ **Ordnungsdienst**. Für gewerbliche Ordnungsdienste gelten zum Teil andere Bestimmungen.

1. Beauftragung des Ordnungsdienstes

Der Leiter des Ordnungsdienstes und seine Ordner sind „verlängerter Arm“ des Veranstalters. Das bedeutet:

- Sie werden vom Veranstalter **beauftragt**, für die Platzordnung zu sorgen. Rechtsgrundlage ist ein Auftragsvertrag nach § 662 BGB, der auch mündlich geschlossen werden kann. Werden die Platzordner bezahlt, liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) vor.
- Die Befugnisse des Platzordners können nie umfangreicher sein, als diejenigen des Veranstalters selbst: was der Veranstalter nicht tun darf, kann auch dem Platzordner nicht erlaubt sein. Es kann sich der Auftraggeber aber Befugnisse vorbehalten. So wird z.B. ein Platzverbot auf Dauer nicht vom Platzordnungsdienst, sondern vom Veranstalter ausgesprochen.
- Der Platzordnungsdienst bleibt weisungsgebunden. Er muss auch bei den ihm übertragenen Aufgaben eventuellen Anweisungen des Veranstalters Folge leisten; natürlich nur, soweit diese nicht rechtswidrig sind. Mit seiner Weisung übernimmt der Veranstalter die Verantwortung für die angeordnete Maßnahme.

Jeder Platzordner muss also vom Veranstalter einen konkreten **Auftrag erhalten** haben und er muss ihn **angenommen** haben; wer „eigenmächtig“ tätig wird, ist nicht Platzordner, was Auswirkungen auf den Versicherungsschutz hat!

Wichtig auch: Jeder (nichtgewerbliche) Platzordner sollte **Mitglied des Vereins** sein, für den er die Ordner Tätigkeit ausübt, weil er nur dann über den Verein versichert ist.

Wenn eine Platzordnerbinde übergeben und angenommen wird (meist in unteren Spielklassen üblich), ist damit zwar schlüssig ein entsprechender Vertrag zustande gekommen, unklar bleibt aber der Umfang der übertragenen Aufgaben und es kann im „Ernstfall“ zu Beweisproblemen führen.

**Darum wird dringend empfohlen:
Platzordner mindestens zweimal im Jahr in ihre Aufgaben einweisen!**



Bei jedem Verbandsspiel von aufstiegsberechtigten Mannschaften hat der Platzverein einen verantwortlichen **Leiter des Ordnungsdienstes** zu bestimmen, der namentlich auf dem Spielberichtsbogen einzutragen ist (§ 28 Spielordnung des BFV).

Im Regelfall besteht der Platzordnungsdienst aus einem Leiter des Platzordnungsdienstes und einer bestimmten, je nach Einzelfall und Brisanz des Spieles eingesetzten Zahl von Platzordnern. Der Verein kann den Leiter des Ordnungsdienstes mit der Befugnis ausstatten, namens des Vereins selbst Platzordner einzusetzen.

Der Gastverein ist verpflichtet, mögliche und zumutbare Unterstützung zu leisten.

Beispielsweise kann bei brisanten Spielen, nach vorheriger Absprache der Vereine, der Gastverein zusätzliche Ordner bereitstellen, die deeskalierend auf die Zuschauer der Gastmannschaft einwirken.

Verletzen Platz- oder auch Gastverein ihre Verpflichtungen zur Platzordnung, erfolgt durch das zuständige Sportgericht eine Ahndung nach § 73 Rechts- und Verfahrensordnung des BFV: Es droht eine Geldstrafe und in schweren Fällen sogar Punktabzug.

2. Persönliche und fachliche Eigenschaften

Die **Palette von Situationen**, in denen Handlungen des Platzordnungsdienstes erforderlich werden können, sind **vielfältig**. Sie umfasst einfache Auskünfte (Wo ist die Toilette?), schwerwiegende Entscheidungen, die schnell und zielgerichtet getroffen werden müssen und auch körperliches Eingreifen, wenn z.B. ein Zuschauer gegen den Schiedsrichter tätlich wird.

Ebenso unterschiedlich sind **die Personen oder Personengruppen**, mit denen der Ordner in Kontakt kommen kann. Dazu gehören insbesondere die Fans beider Mannschaften, die aus verschiedensten sozialen Gruppen stammen können. Es gibt die „echten“ Fans in allen Altersgruppen,



bei denen die üblichen emotionalen Ausbrüche sich „im Rahmen“ halten. Leider zeigen sich in den Stadien aber auch „angebliche“ Fans mit hoher Gewaltbereitschaft.

Es hat sich gezeigt, dass vermeintlich **harmlose Situationen** schnell ausufern und zu Gewalt **eskalieren** können. Oft ist es der Ordnungsdienst, der diese gefährliche Situation als erster erkennt. Sein Verhalten kann entscheidend dabei mithelfen, dass sich die Lage beruhigt.

Die Vielfalt von Situationen und Personen, die der Ordner antrifft, sowie seine Präventivfunktion erfordern eine **Fülle von Eigenschaften**.

Man wünscht sich das Verhalten des Ordners als

- Zielgerichtet, bestimmend, aber stets freundlich
- Aufmerksam, mit Blick für „Gefahrenstellen“
- Qualifiziert mit gezeigter Kompetenz
- Kooperativ und hilfsbereit
- Sicher im Auftreten bei passendem „Outfit“
- Fingerspitzengefühl haben und zeigen

Der „Idealordner“, der alle diese Eigenschaften voll erfüllt, muss vermutlich erst noch gefunden werden. Dies ändert aber nichts daran, dass sie **angestrebt** werden sollen. Jeder Ordner sollte sich diese Anforderungen bewusst machen und sie **weitestgehend** erfüllen.

Wer sich mit diesen Eigenschaften überhaupt nicht anfreunden mag, ist zum Platzordner nicht geeignet!

Für **jeden** Platzordner **zwingend** ist das **Neutralitätsgebot!**

Dieses Neutralitätsgebot gilt insbesondere im Umgang mit den Fans:

Es verbietet sich, Fans der Gastmannschaft anders zu behandeln, als die eigenen Fans.

Dies gilt aber auch für das sonstige Verhalten des Platzordners während des Spiels. Zwar spricht nichts gegen den Torjubel bei einem Treffer der eigenen Mannschaft, es ist aber verhängnisvoll, wenn ein Platzordner lautstark über den Schiedsrichter, gegnerische Spieler oder Betreuer herzieht.

Fachliche Qualifikation kann ein Platzordner **mitbringen** infolge seiner beruflichen Ausbildung, z. B. als Polizeibeamter. Er sollte wissen, wie weit seine Befugnisse gehen, inwieweit sein Vorgehen gegen „Störer“ vom Gesetz gedeckt ist und unter welchen Voraussetzungen er z. B. Personen festhalten darf.

Die erforderlichen Kenntnisse können weitgehend aber auch **erworben** werden. Dazu soll die vorliegende Schulung einen Beitrag leisten. Es trifft diese Aufgabe aber auch die Vereine: ein Abend im Vereinsheim, bei dem eine geeignete Person eine Ordnerschulung vornimmt, ist dringend zu empfehlen!

Zur **persönlichen Qualifikation** gehört grundsätzlich die **Volljährigkeit!** Minderjährige sind im Hinblick auf die rechtliche Relevanz der zu treffenden Entscheidungen und die Verantwortlichkeit als Platzordner nicht geeignet. Sie können ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aus rechtlichen Gründen (§§ 107, 108 BGB) auch nicht rechtswirksam beauftragt werden.

Zusammenfassend ergeben sich

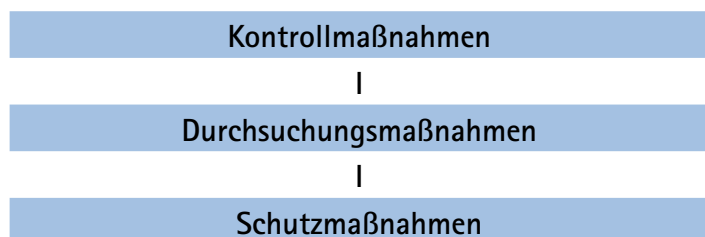
fünf Grundregeln für das Ordnungspersonal:

1. **Fachkompetenz**, insbesondere das Wissen über die eigenen Befugnisse, Rechte und Pflichten, erhöht die Akzeptanz, die Handlungssicherheit und damit das Durchsetzungsvermögen.
2. Ordner sollen beim Gegenüber keine Ängste provozieren, sondern abbauen und **Vertrauen schaffen**. Hierzu gehört auch das **Neutralitätsgebot!**
3. **Korrektes Äußeres und sicheres Auftreten** sind die Grundlagen einer erfolgreichen Gesprächsführung.
4. Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und „Lust an der Arbeit“ kennzeichnen die **positive Haltung** des Ordners und sind überdies eine gute Werbung für den Verein.
5. Eine gründliche Vorbereitung, nachhaltige **Aufmerksamkeit** und **Feinfühligkeit** gewährleisten, dass Gefahren frühzeitig erkannt und eigene Emotionalisierungen vermieden werden. Dadurch kann letztlich die Reaktionszeit für eigenes Handeln erheblich reduziert werden.

3. Aufgaben des Ordnungsdienstes im Allgemeinen

Der Leiter des Ordnungsdienstes muss vor, während und nach dem Spiel für seine Aufgaben und Pflichten voll zur Verfügung stehen. Vor Spielbeginn hat er sich mit dem Schiedsrichter in Verbindung zu setzen, um mögliche Problemfelder zu besprechen und festzulegen, wo sich der Leiter des Ordnungsdienstes während des Spieles befindet.

Die Aufgaben des Ordnungsdienstes lassen sich in drei Schwerpunktbereiche einteilen:



Es versteht sich von selbst, dass jeder Platzordner bei jeder dieser Maßnahmen als Platzordner **erkennbar** sein muss, z.B. durch eine Platzordnerbinde oder durch ein entsprechendes Platzordnershirt. Dies ist nicht nur in den sport-

rechtlichen Verfahrensordnungen vorgeschrieben (§ 28 SpO), sondern auch zivilrechtlich aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

a. Kontrollmaßnahmen

Kontrollaufgaben übernimmt der Platzordnungsdienst beim Zutritt der Zuschauer in den Stadionbereich und während des gesamten Spiels bis die Zuschauer den Stadionbereich wieder verlassen haben.

- An allen Eingängen sind **Personenkontrollen** vorzunehmen, es ist die Zutrittsberechtigung zu prüfen. Diese ist z. B. auch dann zu versagen, wenn die Kleidung der Person eindeutige rassistische oder nationalsozialistische Parolen aufweist. Zu beachten ist, dass der Ordnungsdienst nur beim Zutritt zum umfriedeten Stadionbereich und innerhalb dieses Bereiches zuständig ist; die Kontrolle auf den Zufahrtswegen fällt in die Zuständigkeit der Polizei.
- Innerhalb des Stadions muss der Ordnungsdienst vor und während des Spiels das **Verhalten** von Personen und Personengruppen beobachten, um im Bedarfsfall schnell und gezielt eingreifen zu können. Indizien für ein bevorstehendes Fehlverhalten können das äußere Erscheinungsbild sein oder erkennbare Alkoholisierung.

Die Intensität dieser Kontrollen und die Zahl der damit befassten Ordner sind selbstredend abhängig vom konkreten Einzelfall, von der Spielklasse und der Zahl und „Zusammensetzung“ der Zuschauer. Im Kern aber treffen diese Aufgaben auch den Platzordner in der Kreisklasse!



b. Durchsuchungsmaßnahmen

Soweit der Platzordnungsdienst bei der Eingangskontrolle mit der Durchsuchung von Personen beauftragt ist, muss folgendes beachtet werden:

- Männer dürfen grundsätzlich nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden; in besonderen Fällen kann die Polizei zugezogen werden.
- Werden Sachen festgestellt, die nicht mit in das Stadion genommen werden dürfen, z. B. Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände, gibt es zwei Möglichkeiten:
 1. Der Verein nimmt die Sache in Verwahrung. Er hat damit die Pflicht, die Sache für eine festgelegte Zeit aufzubewahren, sie gegen fremden Zugriff zu sichern und ihre Rückholung gegen Abholschein zu ermöglichen. Die Vereine sind nicht verpflichtet, eine solche Möglichkeit einzuräumen.
 2. Die Sache wird weggeworfen in einen dafür bereitgestellten Behälter.
Vorsicht! Diese Eigentumsaufgabe darf nur vom Zuschauer selbst vorgenommen werden!

c. Schutzmaßnahmen

Dazu gehören vor allem:

- Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel. Bedeutsam wird diese Schutz Aufgabe auf vielen Fußballplätzen nach Abpfiff: die Unparteiischen sind, falls auch nur die geringste Gefahr droht, „in die Mitte“ zu nehmen und zur Kabine zu geleiten. Die Schutzpflicht endet erst, wenn der SR das Sportplatzgelände verlassen hat.
- Schutz der Spieler, Betreuer und der Offiziellen vor Übergriffen, vor allem auch im Kabinenbereich. Dazu gehört auch der Schutz von Sachen, die sich im Stadiongelände befinden, z. B. der Mannschaftsbus.
- Gegebenenfalls Präsenz an Rettungstoren im Innenraum.



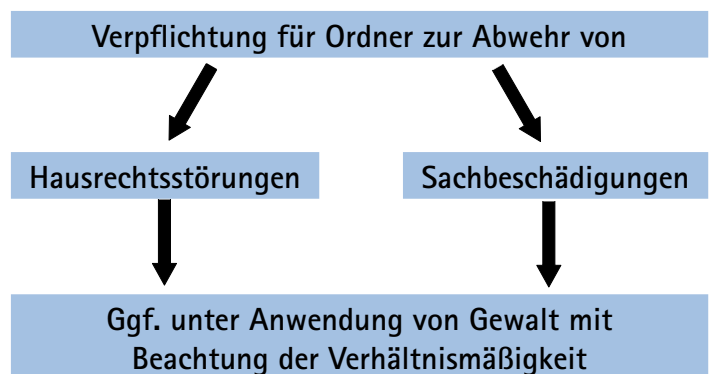
- Präsenz in Zuschauerbereichen, in denen erfahrungsgemäß Gefahren entstehen (z. B. Werfen von Gegenständen, Zünden von Pyrotechnik).

In diesen Aufgabenbereichen hat der Platzordner auch Anweisungen des Schiedsrichters zu beachten.

Verweist der Schiedsrichter z. B. einen Betreuer vom Platz, ist es Aufgabe des Platzordnungsdienstes, den Verweis durchzusetzen.

4. Schwerpunkte der Ordner Tätigkeit

a. Wahrung der Besitz-, Eigentums- und Hausrechte des Veranstalters



Der Platzordner ist kein Hoheitsträger, er hat keine hoheitlichen Befugnisse, wie z. B. die Polizei. Er kann deshalb nur diejenigen Befugnisse ausüben, die „Jedermann“ als Besitzer, Eigentümer oder Hausherr ausüben kann.

Der Inhalt des **Hausrechts** lässt sich dem § 123 StGB (Hausfriedensbruch) entnehmen. Demnach verstößt gegen das Hausrecht, wer in das Stadiongelände „**widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilt, auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt**“.

Der Ordnungsdienst darf deshalb z. B.

- *Personen vom Gelände verweisen, die keine Eintrittskarte haben,*
- *Personen vom Gelände verweisen, die gegen die Stadionordnung verstoßen (Randalierer usw.); dazu gehören insbesondere Personen, die durch rassistische oder nationalsozialistische Handlungen auffallen.*
- *Personen vom Gelände verweisen, die den Schiedsrichter oder seine Assistenten beleidigen, insbesondere auf Anweisung des Unparteiischen.*
- *Personen vom Gelände verweisen, die durch das Werfen von Gegenständen aller Art andere Personen oder Sachen gefährden.*

Die betroffenen Personen sollten darauf **hingewiesen** werden, dass ihr Verhalten als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht und **strafrechtlich** geahndet werden kann!

Die Abwehr von **Sachbeschädigungen** an Einrichtungen des Stadions ist rechtlich gedeckt durch das Hausrecht und auch durch § 859 BGB.

Der Ordnungsdienst darf deshalb z. B.

- *eingreifen bei Fußtritten gegen die Kabinentür*
- *eingreifen, wenn Sitzschalen herausgerissen werden.*

Die Durchsetzung des Hausrechts und die Abwehr von Sachbeschädigungen dürfen auch unter **Anwendung von Gewalt** erfolgen. Von höchster Bedeutung ist hier aber der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!**

Merke:

Die Intensität der Störung bestimmt das Ordnerhandeln.

Hat z. B. ein Zuschauer sich den Zutritt ohne Eintrittskarte erschlichen, so darf er zwar aus dem Stadion geführt, u. U. auch zur Feststellung der Personalien festgehalten werden (vgl. dazu unten). Eine darüber hinausgehende Gewaltanwendung wäre nicht verhältnismäßig.

b. Die Festnahme von Personen

Die rechtliche Grundlage für das Recht, Personen vorläufig festzunehmen, gibt **§ 127 der Strafprozessordnung:**

Wird jemand auf **frischer Tat** betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er **der Flucht verdächtig** ist oder seine **Identität nicht sofort festgestellt** werden kann, **jedermann befugt**, ihn auch ohne richterliche Anordnung **vorläufig** festzunehmen.





Das Festnahmerecht für den Ordnungsdienst setzt also zwingend voraus, dass der Täter auf **frischer Tat** betroffen oder verfolgt wird. Ist dies der Fall, sind zwei Festnahmegründe denkbar:

- der Täter ist der Flucht verdächtig **oder**
- seine Identität ist nicht sofort feststellbar.

Eine Festnahme ist folglich auch bei einem auf frischer Tat betroffenen Täter **nicht zulässig**, wenn keine Fluchtgefahr besteht **und** die Identität des Täters bekannt ist.

(1) Was bedeutet „auf frischer Tat betroffen oder verfolgt“?

Der Täter wird bei Tatbeginn, Tatausführung oder Tatende am Tatort im näheren Umkreis gestellt. Zwischen Tatausführung und Wahrnehmung des Täters muss ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Beispiele:

- *Der Täter hat eine Flasche in der Hand und ist gerade dabei, sie zu werfen;*
- *er hat sie gerade geworfen und steht noch in unmittelbarer Nähe des Tatorts;*
- *er hat sie gerade geworfen und läuft weg, der Ordner hat ihn gesehen, verfolgt und erwischt ihn.*

Gegenbeispiel:

- *Der Täter hat eine Flasche geworfen, der Ordner hat ihn gesehen, konnte ihn aber nicht erreichen. Nach dem Spiel, bei Verlassen des Geländes, trifft der Ordner auf den Täter: kein Festnahmerecht mehr, nur die Polizei kann ihn jetzt noch festnehmen.*

(2) Was bedeutet „der Flucht verdächtig“?

Fluchtverdacht ist gerechtfertigt, wenn nach den erkennbaren Umständen des Falles vernünftigerweise angenommen werden kann, der Täter werde sich dem zu erwartenden **Strafverfahren** durch Flucht entziehen. Bei der Beurteilung spielt die Schwere der Tat eine entscheidende Rolle.

Der Festnahmegrund der Fluchtgefahr wird für den Ordnungsdienst nur **ganz ausnahmsweise** gegeben sein. Er liegt nämlich nicht schon vor, wenn der Täter **den Tatort** fluchtartig verlässt. Der Verdacht, dass er sich dem **Strafverfahren entziehen** will kann nur gegeben sein, wenn angenommen werden kann, dass er sich auch dem späteren Zugriff durch die Polizei entziehen wird.

Beispiel:

- *Der Täter hat durch einen Messerstich einen gegnerischen Fan schwer verletzt, er wurde von Ordnern gesehen und verfolgt, seine Identität ist bekannt.*

Hier rechtfertigt sich eine Festnahme wegen Fluchtgefahr. Wegen der Schwere der Tat kann angenommen werden, dass der bekannte Täter sich einer späteren Strafverfolgung durch Flucht entziehen wird.

Gegenbeispiel:

- *Der Täter hat mit einem gezielten Tritt eine Sitzschale zerbrochen. Er wurde vom Ordnungsdienst gesehen, seine Identität ist bekannt.*

Eine Festnahme wegen Fluchtgefahr scheidet hier aus, weil nicht angenommen werden kann, er werde sich einem späteren Strafverfahren wegen Sachbeschädigung durch Flucht entziehen. Da auch ein Festnahmerecht zur Identitätsfeststellung hier nicht besteht, darf eine Festnahme nicht erfolgen.

Der Ordnungsdienst kann hier natürlich in Ausübung des Hausrechts den Täter vom Gelände verweisen (vgl. oben).

(3) Was bedeutet Festnahme zur Identitätsfeststellung?

Die Identität des Täters ist noch nicht bekannt und der Täter kann oder will sich nicht sofort ausweisen.

Der Festnahmegrund der Identitätsfeststellung ist für den Platzordner gegeben, wenn zum Beispiel

- *der Täter sich widerrechtlich ohne Eintrittskarte auf das Gelände begeben hat, er sich nicht ausweist und seine Identität nicht bekannt ist: er hat Hausfriedensbruch begangen, durch die Identitätsfeststellung wird ein entsprechendes Strafverfahren ermöglicht;*
- *der Täter beim Zerstören einer Sitzschale auf frischer Tat ertappt wird, seine Identität nicht bekannt ist und er sich nicht sofort ausweisen will oder ausweisen kann: ermöglicht wird ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung.*

c. Notwehr- und Nothilfesituationen

Es hat sich im Sprachgebrauch gefestigt, von **Notwehr** dann zu sprechen, wenn man eine Gefahr **von sich selbst** abwehren möchte und von **Nothilfe**, wenn man einen Anderen schützen möchte. Die Voraussetzungen für Notwehr und Nothilfe sind gleich, beide finden sich in **§ 32 Abs. 2 StGB**:

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Der Platzordner, der in Notwehr oder Nothilfe handelt, macht sich nicht strafbar, sein Handeln ist **gerechtfertigt**.

Notwehr und Nothilfe setzen voraus:

Notwehrlage
+
Notwehrhandlung
+
Verteidigungswille

(1) Zur Notwehrlage:

Die Notwehrlage ist gegeben, wenn ein **Angriff** vorliegt, der **gegenwärtig** ist und **rechtswidrig**.

- **Ein Angriff...**
ist jede von Menschen drohende Verletzung von Rechtsgütern (z. B. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum). Eine absichtliche oder vorsätzliche Verletzungshandlung muss nicht vorliegen.

So liegt z. B. beim Wurf einer Flasche in Richtung Schiedsrichter oder Zuschauer, bei heftigen Tritten gegen die Kabinentür usw. ein Angriff vor.

- **Gegenwärtig...**
ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht oder noch andauert. Er dauert solange an, bis
 - die Gefahr für das Rechtsgut abgewendet ist (der Angreifer läuft davon: der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig)
 - er abgeschlossen ist (der Täter hat sein Opfer angespuckt und ist wieder weggegangen: der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig).

Merke zum Festnahmerecht allgemein:

1. **Zweck** ist es, ein **Strafverfahren** gegen den Täter zu ermöglichen. Deshalb besteht ein Festnahmerecht für den Ordnungsdienst nur dann, wenn keine Polizeibeamten zugegen sind, es endet spätestens auch mit dem Eintreffen von Polizeibeamten, die gegebenenfalls herbeizurufen sind. Wurde zur Identitätsfeststellung festgenommen, endet das Festnahmerecht, sobald die Identität bekannt geworden ist.
2. Die Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche kann eine Festnahme nach § 127 der Strafprozessordnung nicht rechtfertigen. Es könnte hier nur die erlaubte Selbsthilfe nach § 229 BGB eingreifen.
3. Auch beim Festnahmerecht gilt der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Es darf kein erkennbares Missverhältnis bestehen zwischen dem Anlass und dem Ordnerhandeln. So ist zum Beispiel bei dem „Randalierer“, der das Stadion auf Aufforderung hin nicht freiwillig verlässt, Gewaltanwendung durch „festes Zupacken“ verhältnismäßig, nicht aber ein „zu Fall bringen und am Boden fixieren“.
4. Eine Festnahme erkennbar **strafunmündiger Kinder** (unter 14 Jahre) ist **in jedem Falle** für den Ordnungsdienst **unzulässig!**

- **Rechtswidrig...**

ist ein Angriff, wenn ihn die Rechtsordnung nicht erlaubt. In aller Regel sind Angriffe rechtswidrig, sie werden nur ausnahmsweise von der Rechtsordnung erlaubt.

Ein Beispiel:

Der Fan A greift mit Faustschlägen Fan B grundlos an. Fan B wehrt sich mit einem Faustschlag an das Kinn des A, der zu Boden geht.

Hier war der Schlag des B ans Kinn des A nicht rechtswidrig, sondern als Notwehrhandlung erlaubt.

(2) Zur Notwehrhandlung

Eine Notwehrhandlung ist eine Handlung, die **erforderlich**, **geeignet** und **geboten** ist, um den Angriff endgültig abzuwehren.

Welche Handlung **erforderlich** ist, richtet sich nach Art und Intensität des Angriffs.

So rechtfertigen z. B. Angriffe in Form verbaler Beleidigungen nicht eine Abwehrhandlung mit der Folge einer schweren Körperverletzung.

Geboten ist die Handlung dann, wenn der Schaden zu dem sie führt zu dem beabsichtigten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis steht.

Stößt also z. B. ein Fan einen Ordner mit der flachen Hand vor die Brust, wäre ein Hieb mit dem Schlagstock ins Gesicht des Angreifers nicht geboten.

(3) Zum Verteidigungswillen

Zweck der Handlung des Ordners muss sein, sich selbst oder einen Anderen zu **verteidigen**, also einen Angriff abzuwehren. Von Notwehr nicht gedeckt sind deshalb Aktionen, deren Ziel Rache oder Vergeltung ist.

5. Kein überhöhtes Verletzungsrisiko eingehen

Die Verpflichtung des Ordners im Rahmen der übertragenen Aufgaben tätig zu werden entsteht zivilrechtlich durch Vertrag (vgl. Seite 2). Aus diesem Vertrag ergibt sich auch der Umfang dieser Verpflichtung, zumeist durch Auslegung. In keinem Falle wird der Ordner verpflichtet sein, unter Einsatz seines Lebens oder seiner Gesundheit für die Erfüllung der Aufgaben einzustehen. Der Einsatz (gemäßigter) körperlicher Gewalt kann regelmäßig aber verlangt werden.

Der Umfang der Verpflichtung bestimmt auch die Ausstattung des Ordnungsdienstes. Schlagstock, Tränengas oder der Einsatz von Hunden ist nur beim gewerblichen Ordnungsdienst angebracht.

6. Versicherungsrechtliche Grundlagen

Die vom Verein **beauftragten Ordner** haben für ihre Tätigkeit Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem BLSV. Dies gilt sowohl für entgeltlichen, als auch unentgeltlichen Einsatz.

Versicherungsschutz besteht bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit der handelnden Personen. Vorsatz ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert über den Sportversicherungsvertrag ist der Einsatz eines gewerblichen Ordnungsdienstes.

Unfälle der beauftragten Ordner sowie eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter gegen diese oder den Verein sind umgehend dem Versicherungsbüro beim BLSV anzuzeigen. Entsprechende Meldeformulare können dort angefordert werden oder stehen unter www.arag-sport.de zum Download bereit.



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**